

Straßenverkehrsbehörde Marzahn-Hellersdorf	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	2
Straßensondernutzung - Wahlplakate (DIN A 0)	3
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	3
Formulare	3
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4

Straßenverkehrsbehörde Marzahn-Hellersdorf

Bezirksamt Marzahn - Hellersdorf

Anschrift

Schkopauer Ring 2
12681 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90293-7620
Fax: (030) 90293-7506
E-Mail: sondernutzung_ag@ba-mh.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Donnerstag: 15:00-17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.1km [S Mehrower Allee](#)
S7

Bus

0.2km [S Mehrower Allee](#)
197, X69, N96

0.3km [Walter-Felsenstein-Str.](#)
154, X54

0.5km [Märkische Allee/Wuhletalstr.](#)
154, 197, X54

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Straßensondernutzung - Wahlplakate (DIN A 0)

Zu den Wahlen (EU-Parlament, Bundestag, Abgeordnetenhaus, BVV) zugelassene politische Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber dürfen in der Zeit von frühestens 7 Wochen vor der Wahl bis spätestens 1 Woche nach dem Wahltag Werbetafeln aufstellen.

Gleiches gilt im Zusammenhang vom Volksbegehren und Volksentscheiden.

Da es sich um eine Straßensondernutzung handelt, ist der Wahlhelfer verpflichtet, eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Voraussetzungen

- **Wahlwerbung wird nur an gestatteten Flächen angebracht**
An Lichtmasten mit Verkehrszeichen, an gasbetriebener Beleuchtung, an Lichtsignalanlagen, an Verkehrsschutzgittern sowie an Bäumen ist das Anbringen von Wahlwerbung nicht gestattet.
 - Individuelle Regelungen einzelner Bezirke, im Zusammenhang der Befestigung von Wahlwerbung an Bäumen, sind möglich. Bitte vor Anbringen (z.B. an Bäumen) im jeweiligen Bezirk erfragen, ob es eine Sonderregelung gibt.
- **Allgemeine Rücksichtnahme bei Wahlwerbung an Lichtmasten**
Es sollte nur jeder zweite Lichtmast genutzt werden, um allen Wahlwerbern eine Chance zu geben. Anderweitige vertraglich genehmigte Werbung an den Lichtmasten darf nicht beeinträchtigt werden.
- **Sie halten die Vorgaben für das Anbringen von Wahlwerbung an Masten der öffentlichen Beleuchtung ein**
(<https://www.berlin.de/sen/uvk/verkehr/infrastruktur/oeffentliche-beleuchtung/wahlwerbung-an-lichtmasten/>)
- **Der Wahlwerber trägt die Kosten der Wahlwerbung**
Kosten für die Herstellung, die Anbringung sowie die Entfernung der Wahlplakate trägt alleine der Wahlwerber.
- **Zeitraum: frühestens 7 Wochen vor der Wahl bis spätestens 1 Woche nach dem Wahltag**

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Sondernutzung**
Online möglich oder Sie stellen den Antrag schriftlich
 - Für den schriftlichen Antrag: Formloser Antrag der zur Wahl zugelassenen politischen Partei, Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber mit Angabe der Anzahl der Plakate sowie postalischer Adresse des Verantwortlichen.

Formulare

- **Antrag auf Sondernutzung mit Hinweisen**
(https://senstadtfmsv.stadt-berlin.de/intelliform/forms/hinweise/berlin/Antrag_Sondernutzung/index)

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Berliner Straßengesetz (BerlStrG) § 11**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=StrG_BE_!_11)
- **Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)**
(https://gesetze.berlin.de/perma?a=VwGebO_BE)
- **Sondernutzungsgebührenordnung (SNGebV)**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=SoGebV_BE_Inhaltsverzeichnis)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Die Bearbeitung erfolgt nach Vorlage eines vollständigen Antrages innerhalb eines Monats.

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://senstadtfmsv.stadt-berlin.de/intelliform/forms/sondernutzung/berlin/Sondernutzung/index>